



II-7046 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER
FÜR JUSTIZ

7206/1-Pr 1/92

3165 IAB

1992 -08- 24

zu 3182 IJ

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

W i e n

zur Zahl 3182/J-NR/1992

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Guggenberger und Genossen haben an mich eine schriftliche Anfrage, betreffend Umweltkriminalität im Oberlandesgerichtssprengel Innsbruck, gerichtet und folgende Fragen gestellt:

- "1. Entspricht die häufig gemachte Feststellung in Österreich gebe es eine steigende Umweltkriminalität, den Tatsachen?
2. Wie viele Verfahren wurden im Bereich des Oberlandesgerichtssprengels Innsbruck in den letzten drei Jahren eingeleitet?
3. Wie viele Verfahren endeten mit Schuldspruch, wie viele mit Freispruch der Beschuldigten?
4. Wie oft wurden Haftstrafen ausgesprochen?
5. Waren unter den Verurteilten auch Verantwortliche größerer Unternehmen zu finden?
6. Wie werden Staatsanwälte und Richter darauf vorbereitet, den besonderen Anforderungen der Umweltkriminalität gewachsen zu sein?
7. Die österreichische Rechtsprechung neigt bei der Auslegung des Begriffes "Gesundheitsgefährdung" zu einer restriktiven Linie. Gesundheitsgefährdung wird von den Gerichten meist erst dann angenommen, wenn eine ge-

- 2 -

sundheitliche Schädigung nachgewiesen wird, obwohl nach den gesetzlichen Bestimmungen eine potentielle Gesundheitsgefährdung für eine Verurteilung ausreicht. Wie beurteilen Sie diese Spruchpraxis und was beabsichtigen Sie dagegen zu unternehmen?"

Ich beantworte diese Fragen wie folgt:

Zu 1:

Die Frage, ob die Umweltkriminalität in Österreich in den letzten Jahren gestiegen ist, läßt sich nicht ganz einfach beantworten, weil seit 1. Jänner 1989 mit dem Strafrechtsänderungsgesetz 1987 verbesserte bzw. neu geschaffene Umweltstrafbestimmungen in Kraft stehen und deshalb die Zeit vor dem 1. Jänner 1989 mit der Zeit danach kaum vergleichbar ist.

Fest steht aber, daß die Anzahl der strafgerichtlichen Verurteilungen wegen eines Umweltdeliktens im Jahr 1989 22, im Jahr 1990 39 und im Jahr 1991 46 betragen hat, wobei der Großteil der Verurteilungen jeweils wegen des Vergehens der fahrlässigen Umweltbeeinträchtigung nach § 181 StGB erfolgt ist.

Aus dem Ansteigen der Anzahl der Verurteilungen kann allerdings nicht ohne weiteres geschlossen werden, daß sich von 1989 bis 1991 die Umweltkriminalität mehr als verdoppelt hat. Ein wichtiger Grund für die beträchtliche Zunahme der Verurteiltenzahl ist zweifellos in einer erhöhten Sensibilität der österreichischen Bevölkerung sowie der zuständigen staatlichen Stellen gegenüber Umweltbeeinträchtigungen zu sehen, die früher häufig lediglich als "unangenehm" betrachtet wurden, derentwegen aber nicht ohne weiteres Anzeigen an die Verwaltungs- oder Strafver-

- 3 -

folgungsbehörden erstattet wurden. Ein weiterer Grund scheint mir die - unter anderem durch zunehmende Erfahrung und eine verbesserte Ausbildung erreichte - größere Effizienz der Strafverfolgungsbehörden in diesem Bereich zu sein.

Beide Gründe geben Anlaß für die Vermutung, daß die Dunkelziffer in diesem Kriminalitätsbereich heutzutage geringer ist als in früheren Jahren und mehr Strafanzeigen erstattet und mehr Strafverfahren durchgeführt bzw. häufiger mit einer rechtskräftigen Verurteilung abgeschlossen werden.

Zu 2 und 3:

Im Sprengel des Landesgerichtes Innsbruck wurden von der Staatsanwaltschaft Innsbruck in den Jahren

1989 in sechs Verfahren Strafanträge gegen acht Personen
1990 in sieben Verfahren Strafanträge gegen elf Personen
und
1991 in sieben Verfahren Strafanträge gegen elf Personen

eingebraucht.

Diese Strafanträge wurden wie folgt - soweit nicht anders ausgeführt - rechtskräftig erledigt:

Strafanträge aus 1989: Schuldsprüche gegen sieben Personen in fünf Strafverfahren;
Zurückziehung eines Strafantrages gegen eine Person gemäß § 227 StPO;

- 4 -

Strafanträge aus 1990: Schuldspruch gegen eine Person;
acht Freisprüche in sechs Strafverfahren;
Zurückziehung der Strafanträge gegen zwei Personen gemäß § 227 StPO;

Strafanträge aus 1991: zwei Schuldsprüche in zwei getrennten Verfahren;
ein nicht rechtskräftiger Schuldspruch;
acht Freisprüche in vier Strafverfahren.

Im Jahre 1992 wurde bislang kein Strafantrag eingebracht.

Im Sprengel des Landesgerichtes Feldkirch wurden von der Staatsanwaltschaft Feldkirch seit dem Jahre 1989 insgesamt fünf Strafanträge erhoben. Die bezughabenden Verfahren endeten alle mit Freispruch.

Zu 4:

Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Innsbruck wurden Haftstrafen im Bereich der Umweltkriminalität bisher nicht ausgesprochen.

Zu 5:

Von der Staatsanwaltschaft Innsbruck wurden mehrfach Strafanträge gegen Verantwortliche größerer Unternehmen eingebracht, die allerdings nicht mit einem Schuldspruch endeten.

Zu 6:

Die Justizverwaltung wendet der Fortbildung der Richter und Staatsanwälte, aber auch der Ausbildung der Richter-

- 5 -

amtsanwälter auf dem Gebiete des Umweltstrafrechtes besonderes Augenmerk zu. So wurde u.a. bei der größten und umfassendsten Fortbildungsveranstaltung der Justiz, der Österreichischen Richterwoche, die im Jahr 1986 unter dem Thema "Recht und Umweltschutz" gestanden ist, in einer umfangreichen Diskussion besonders die Problematik der Umweltkriminalität erörtert und diskutiert.

Aber auch in den laufenden Fortbildungs- und Ausbildungsveranstaltungen für Richter, Staatsanwälte und Richteramtsanwälter wird den Problemen des Umweltstrafrechtes stets besonderer Raum gewidmet.

Zu 7:

Die Tatbestände der vorsätzlichen und der fahrlässigen Beeinträchtigung der Umwelt (§§ 180 Abs. 1 Z 1, 181 StGB) enthalten das Tatbestandsmerkmal der "potentiellen Gesundheitsgefährdung" ("Wer ... Gewässer ... Boden oder die Luft so verunreinigt, daß dadurch ... eine Gefahr für Leib oder Leben [§ 89] einer größeren Zahl von Menschen ... entstehen kann ..."). Zu diesem Kriterium hat der Oberste Gerichtshof in einer richtungsweisenden Entscheidung vom 25. Juni 1991, 11 Os 61/91, festgehalten, daß jede ernstliche Möglichkeit einer Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit zur Tatbestandsverwirklichung ausreicht. In konsequenter Auslegung eines einheitlichen potentiellen Gefahrenbegriffes sei insbesondere keine qualifizierte statistische Wahrscheinlichkeitsanalyse für die Prognose eines Gesundheitsschadens oder eines hohen Gesundheitsrisikos der Tathandlung zu fordern.

Folgt man dieser Auslegung des Obersten Gerichtshofes, so ist es insbesondere nicht notwendig, die gesundheitliche Schädigung einer größeren Zahl betroffener Personen durch

- 6 -

das rechtswidrige Emissionsverhalten eines Anlagenbetreibers nachzuweisen. Eine potentielle Gesundheitsgefährdung kann vielmehr nur dann verneint werden, wenn eine - abstrakt heranzuziehende - extrem risikoanfällige Personengruppe (beispielsweise akut Asthmakranke), deren Anwesenheit im Immissionsbereich bloß denkmöglich sein muß, durch die Schadstoffeinwirkung ungefährdet bleiben würde.

Da die erwähnte Entscheidung bereits in mehreren juristischen Fachzeitschriften publiziert und auch zustimmend kommentiert worden ist, kann davon ausgegangen werden, daß sich die Rechtsprechung an dieser Entscheidung, die die potentielle Gesundheitsgefährdung bei Umweltdelikten keineswegs mehr restriktiv interpretiert, orientieren wird.

20. August 1992

